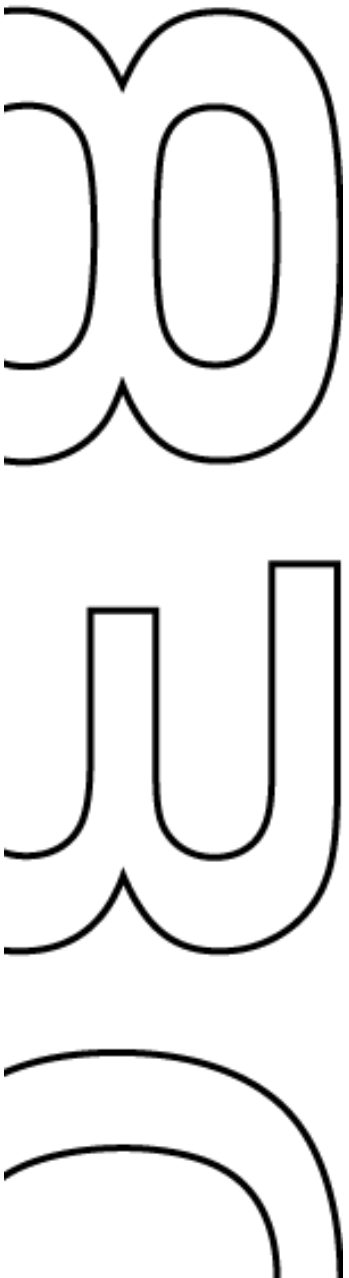


grabmalrichtlinien  
zur friedhof- und  
bestattungsverordnung

vom 1. September 2020



## Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Massvorschriften	3
Art. 2	Überschreitung der Maximalhöhen	3
Art. 3	Masse für Platten	4
Art. 4	Masse für Grabumrandung / -einfassung	4
Art. 5	Zusätzliche Schriftplatten	4
Art. 6	Bestimmungen für Familiengräber	4
Art. 7	Erhöhte Anforderungen an Grabmäler in freier Form	5
Art. 8	Materialien	5
Art. 9	Bewilligungspflicht	5
Art. 10	Aufstellen der Grabsteine	5
Art. 11	Inkraftsetzung	6

## Grabmalrichtlinien

(Art. 28 der Friedhof- und Bestattungsverordnung)

### Art. 1 Massvorschriften

a) Stehende Grabmäler dürfen nachbezeichnete Masse nicht überschreiten

Klasse	Höhe	Breite	Dicke
A (Erdgräber für Erwachsene)	110 cm	60 cm	10 – 30 cm
B (Gräber für Kinder bis 8 Jahre)	80 cm	45 cm	10 – 30 cm
C (Urnengräber)	100 cm	45 cm	10 – 30 cm

b) Maximalmasse bei Reihengrabmälern in Stelenform

Klasse	Höhe	Breite	Dicke
A (Erdgräber für Erwachsene)	120 cm	33 cm	10 – 30 cm
	115 cm	40 cm	10 – 30 cm
	110 cm	60 cm	10 – 30 cm
B (Gräber für Kinder bis 8 Jahre)	80 cm	40 cm	10 – 30 cm
C (Urnengräber)	100 cm	30 cm	10 – 30 cm
	95 cm	35 cm	10 – 30 cm
	90 cm	45 cm	10 – 30 cm

c) Kreuze

Klasse	Höhe	Breite
A (Erdgräber für Erwachsene)	145 cm	72 cm
B (Gräber für Kinder bis 8 Jahre)	125 cm	64 cm
C (Urnengräber)	125 cm	64 cm

Die aufgeführten Masse gelten einschliesslich des über Boden reichenden Teils des Sockels. Die Sockelhöhe über Boden darf höchstens 10 cm betragen. Durch die Gesamtform des Grabmals begründete höhere Sockel sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

### Art. 2 Überschreitung der Maximalhöhen

Bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen und ähnlichen, die Senkrechte betonende Ausführungen, ist für Grabmäler auf Gräber der Klasse A und C eine Überschreitung der Maximalhöhe bis zu 10 cm zulässig.

Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Dicke von Grabmälern aus Stein soll nicht weniger als 10 cm betragen.

### Art. 3 Masse für Platten

Für die Liegeplatten gelten folgende Masse:

Klasse	Länge	Breite	Dicke
A (Erdgräber für Erwachsene)	60 cm	56 cm	mind. 8 cm
	70 cm	50 cm	mind. 8 cm
B (Gräber für Kinder bis 8 Jahre)	50 cm	40 cm	mind. 8 cm
C (Urnengräber)	50 cm	40 cm	mind. 8 cm
	60 cm	45 cm	mind. 8 cm

### Art. 4 Masse für Grabumrandung / -einfassung

Maximalmasse bei Reihengräbern:

Klasse	Länge	Breite
A (Erdgräber für Erwachsene)	155 cm	85 cm
B (Gräber für Kinder bis 8 Jahre)	170 cm	60 cm
C (Urnengräber)	100 cm	60 cm

### Art. 5 Zusätzliche Schriftplatten

Wird aufgrund der Beisetzung mehrerer Aschenurnen im Grabe zusätzlicher Schriftraum benötigt, darf auf einem Reihengrab zusätzlich zum stehenden Grabmal eine Schriftplatte angebracht werden.

### Art. 6 Bestimmungen für Familiengräber

Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Privatgrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

a)

Grabmäler in freier Form	Höhe	Breite
stehendes Denkmal in künstlicher Form (Kreuz, Figur, usw.)	max. 180 cm	max. 80 % der Grabbreite

b)

Blockgrabmäler	Höhe	Breite	Dicke
stehendes Grabmal in Blockform (Querformat)	90 cm einheitlich	mind. 130 cm max. 80 % der Grabbreite	mind. 20 cm
stehendes Grabmal in Blockform (Hochformat)	130 cm einheitlich	90 cm einheitlich	mind. 20 cm

Stehende Grabmäler in Blockform (Querformat) werden nur mit horizontalem oberem Abschluss bewilligt.

Stehende Grabmäler in Blockform (Hochformat) können bei stark abgedachtem Kopf oder Rundbogen-Kopf die Höhe um maximal 10 % übersteigen.

c) <b>Liegeplatten</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Dicke</b>
Platten Hochformat, flachgelegt	max. 115 cm	max.70 cm	12 – 15 cm

### **Art. 7 Grabmäler in freier Form**

Für das Aufstellen von Grabmälern in freier, künstlerischer Form ist die Bewilligung des/der Ressortvorsteher\*in Sicherheit notwendig.

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form, insbesondere eine Figur oder Plastik aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.

### **Art. 8 Materialien**

Als Materialien für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Bronze, Schmiedeeisen und Stahl zulässig. Grabmale aus Holz sind grundsätzlich gestattet, jedoch müssen sie regelmässig gegen Verwitterung behandelt oder bei Bedarf ersetzt werden.

Zusätzlich dürfen Glas oder andere Materialien als Nebenbestandteil des Grabmals verwendet werden. Bei Glas muss die Bruchsicherheit gewährleistet sein.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf geeignete Natursteinsockel gestellt werden.

Fotos werden auf Grabmälern bewilligt, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

### **Art. 9 Bewilligungspflicht**

Der\*die Grabbildhauer\*in hat vor Beginn der Ausführungsarbeiten dem\*der Friedhofvorsteher\*in eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10, im Doppel, zur Genehmigung einzureichen. Das Gesuch hat genaue Angaben über die Masse und das Material des Steins, dessen Bearbeitung sowie Namen und Adresse des Bestellers zu enthalten.

Der\*die Friedhofvorsteher\*in oder der\*die Ressortvorsteher\*in Sicherheit entscheidet, ob Grabmalentwürfe genehmigt werden können. Gegen ablehnende Entscheide kann beim Gemeinderat Basersdorf Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Begründung zur enthalten.

### **Art. 10 Aufstellen der Grabsteine**

Die Grabsteine dürfen, mit Ausnahme der Urnengräber, frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Diese Arbeit darf nur in Anwesenheit des Friedhofgärtners ausgeführt werden. Die Bewilligung für das Setzen des Grabmals ist dem Friedhofgärtner vorzuweisen. Der Abstand des Grabmals vor der rückwärtigen Grabgrenze muss 30 cm betragen.

### **Art. 11 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien treten per 1. September 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften über die Aufstellung von Grabdenkmälern vom 29. Oktober 1992 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 8. September 2020